

Hutter & Schrantz Stahlbau AG
Wien, FN 283930 w

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
15. ordentliche Hauptversammlung
30. August 2021

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Gewinnverwendungsvorschlags und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2020 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 7.994.584,71 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je Aktie (abzüglich 4.498 Stück eigene Aktien),
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende EUR 1.495.502
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 6.499.082,71
auf neue Rechnung

Dividendenzahltag ist der 08.09.2021.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, im Sinne von § 13 der Satzung die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Betrag von insgesamt EUR 15.430,00 festzusetzen und die Aufteilung dieses Betrages der Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu überlassen.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen.

7. Wahl in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Dkfm. Robert Loisch als Mitglied des Aufsichtsrats ab.

Doris Heinz ist am 04. November 2020 verstorben.

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

In der kommenden Hauptversammlung wären grundsätzlich zwei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen um eins auf drei herabzusetzen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das eine Mandat zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 30. August 2021 aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dkfm. Robert Loisch, Geburtsjahr 1948, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt.

Die vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,

2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und

3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation des Mitglieds sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Wien, am 6.8.2021

Für den Aufsichtsrat

.....
Dkfm. Robert Loisch

Der Vorstand

.....
Dr. Hans Heinz

.....
Martin Heinz